

VERBESSERUNG DES MUTTERSCHUTZES

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 637 vom 3. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur **Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 9. März 2009

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Rechtsgrundlage

Übereinstimmend sehen die Mitgliedstaaten weiteren Diskussionsbedarf bezüglich der zweifachen Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie:

- Art. 137 Abs. 2 EGV (Sozialpolitik): hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen, und
- Art. 141 Abs. 3 EGV (Geschlechtergleichbehandlung): hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

Mutterschaftsurlaub

- Die meisten Mitgliedstaaten sprechen sich für eine Ausweitung des Mutterschaftsurlaubs von 14 auf mindestens 18 Wochen am Stück aus.
- Einige Mitgliedstaaten sprechen sich für eine Öffnung der Urlaubsmöglichkeit für Väter aus.
- Einige Mitgliedstaaten wollen zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen der Sozialpartner im Hinblick auf andere Arten von „Urlaub aus familiären Gründen“ abwarten.
- Eine Reihe von Mitgliedstaaten will die Entscheidungsgewalt über die Frage, ob ein Teil des Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt genommen werden muss, auf nationaler Ebene belassen.
- Manche Mitgliedstaaten – zu denen auch Deutschland gehören dürfte – äußern die Besorgnis, dass eine Ausweitung des Mutterschaftsurlaubs zu Lasten von weitergehenden Rechten hinsichtlich des Elternurlaubs gehen könnte und dass dadurch die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt leiden könnte.

► **Politischer Kontext**

– **Mitentscheidungsverfahren**

Die endgültige Entscheidung des Rates wird mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Das Politikvorhaben unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren, so dass Rat und EP über das Vorhaben entscheiden.

– **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Die erste Lesung des EP wird für Anfang Mai erwartet.